

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Stadt Hilden  
Bürgermeisterbüro  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden



Der Landrat

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Kämmerei  
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben /Email vom 02.09.2017  
Aktenzeichen 20-32 BL/207-2017

Datum **1 1. SEP. 2017**

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel  
Zimmer 1.206  
Tel. 02104\_99\_ 1441  
Fax 02104\_99\_ 4403  
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

### Ihre Anfrage vom 02.09.2017 zur Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Stadt Hilden

Sehr geehrter Frau Schwenger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hilden bereitet derzeit die Einführung der digitalen Gremienarbeit vor. Künftig sollen allen Gremienmitgliedern sowohl Einladung als auch sämtliche Sitzungsunterlagen ausschließlich in digitaler Form zugänglich gemacht werden. Ein Versand in Papierform soll komplett ausgeschlossen werden. Mit o.g. Email bitten Sie mich um kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur beabsichtigten Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Stadt Hilden.

Anhand Ihrer Ausführungen kann ich Ihnen zunächst mitteilen, dass die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in § 47 grundsätzliche Aussagen zur Einberufung des Rates trifft. Gem. Abs. 2 ist die Form der Einberufung des Rates durch eine eigenverantwortlich vor Ort zu erlassende Geschäftsordnung (GeschO) zu regeln. Die Stadt Hilden beabsichtigt von dieser Regelungskompetenz im o.g. Sinne Gebrauch zu machen und in ihre GeschO die ausschließlich digitale (komplett papierlose) Gremienarbeit für alle Gremienmitglieder zu integrieren bzw. festzuschreiben.

Die einschlägige Kommentarliteratur zu § 47 GO NRW äußert Bedenken in Bezug auf eine zwingende und ausschließliche Form der elektronischen *Einladung* (vgl. Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar zur GO NRW, Held/Winkel/ Wansleben, § 47). Diesen Bedenken könnte die Stadt Hilden dahingehend begegnen, dass im Einzel-/Ausnahmefall eine schriftliche Einladung in Papierform in der GeschO vorgesehen wird. Voraussetzung hierfür könnte bspw. sein, dass eine Zusendung auf elektronischem Weg aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist. Dem aus § 47 GO NRW abzuleitendem Gebot einer schriftlichen, von der Bürgermeisterin unterzeichneten Einladung wird hiermit genüge getan.

Sollte das Einverständnis einzelner Gremienvertreter zur ausschließlich elektronischen Ladung nicht vorliegen, müssen die nicht mit der ausschließlich elektronischen Versendung einverstandenen Gremienmitglieder die Einladung auch weiterhin in Papierform erhalten. Eine ausschließlich elektronische Einladung kann daher nur rechtswirksam digital versendet werden, wenn zuvor alle Gremienvertreter schriftlich den Verzicht auf die Zustellung einer schriftlichen Einladung erklären. Ansonsten müssen die nicht damit einverstandenen Gremienvertreter die Einladung in Papierform erhalten.

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0  
**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail** (Zentrale)  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten** ...  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Für die Erläuterungen einzelner Verhandlungsgegenstände mittels *Beschlussvorlagen* etc. ist ebenfalls § 47 Abs. 2 GO NRW maßgeblich. Eine Verpflichtung zur Übersendung von Beschlussvorlagen beschränkt sich auf die gesetzliche Vorgabe, dass die Geschäftsführung des Rates durch die von ihm selbst zu beschließende GeschO zu regeln ist. § 62 Abs. 1 S. 1 GO NRW ergänzt, dass die Beschlüsse des Rates und der sonstigen Gremien durch den Bürgermeister vorzubereiten sind. Wie dies im Detail geschieht, ist in der GO NRW nicht geregelt und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bürgermeisterin.

Grundsätzlich hat ein Gremienmitglied aufgrund seiner kommunalverfassungsrechtlich garantierten, organschaftlichen Stellung ein ausdrückliches Recht auf Information zu den Beratungsgegenständen, um über die jeweils zur Entscheidung anstehenden Themen umfassend beraten und beschließen zu können. Ein Anspruch auf schriftlich ausgearbeitete und in Papierform bereitgestellte Beschlussvorlagen kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden (vgl. Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar zur GO NRW, Held/Winkel/Wansleben, §§ 47/48).

Die Beschlussvorlagen in der Stadt Hilden sollen künftig allen Gremienmitgliedern digital über das Programm „Mandatos“ (Fa. Somacos) zur Verfügung gestellt werden. Die für die Nutzer kostenfreie Zurverfügungstellung soll gem. den dargestellten Varianten 1-3 erfolgen. Die Beschaffung oder, falls ein Gremienmitglied selbst nicht über ein mobiles Endgerät verfügt, das Angebot der Zurverfügungstellung eines kostenlosen mobilen Endgerätes ist zur mandatsrelevanten Information über Beschlussvorlagen (und damit zur Vorbereitung auf die Gremiensitzungen) nicht zwingend erforderlich. Unabhängig der Varianten 1-3 würde es künftig jedem Gremienmitglied selbst obliegen, ob es die Sitzungsunterlagen bspw. selbst ausdruckt oder ob es diese (auf andere Weise bspw. durch ein mobiles Endgerät) ständig verfügbar hält. Das Beratungs-/Informationsrecht der Mandatsträger setzt grundsätzlich voraus, dass über den Beratungsgegenstand die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, wobei es den Gremienmitgliedern freisteht, ob sie von der verwaltungsseitig gebotenen Informationsmöglichkeit Gebrauch machen oder nicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, Az. 15 A 2604/99).

Das Bereitstellen einer Zugriffsmöglichkeit auf die zur Verfügung stehenden Informationen (Beschlussvorlagen) ist letztendlich ausreichend. Für alle Gremienmitglieder würde danach erkennbar die Möglichkeit bestehen, am digitalen Verfahren teilzunehmen. Das den Gremienmitgliedern zustehende Recht auf gleichen Informationsgehalt und gleichen Informationszugang sehe ich unter Berücksichtigung der mir vorliegenden Erkenntnisse als gewahrt an.

Im Rahmen der vor Ort aktuell beabsichtigten Einführung der digitalen Gremienarbeit wäre insofern in der GeschO der schriftliche Verzicht auf die Zusendung einer schriftlichen Einladung, bzw. die ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft zur Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation aufzunehmen. Ein Verzicht oder Nicht-Verzicht wäre verwaltungsseitig entsprechend zu dokumentieren. Im Rahmen einer grundsätzlich konstruktiv zu gestaltenden Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung empfehle ich auch, ggfl. eine vertiefende, allgemeine oder einzelfallbezogene Beratung der Akteure vor Ort anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele